

## **Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Emlichheim (Lesefassung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 30.01.2007, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Mitglieder des Samtgemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz,
- c) Reisekostenvergütung,
- d) Fahrtkostenentschädigung.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für die Vertreterin/nen und Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden, die Samtgemeindeausschussmitglieder**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- a. 1. Stellvertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin/ 90,00 €  
des Samtgemeindebürgermeisters
- b. 2. Stellvertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin/ 65,00 €  
des Samtgemeindebürgermeisters
- c. sonstige Mitglieder des Samtgemeindeausschusses 50,00 €
- d. Fraktionsvorsitzende 75,00 €

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 40,00 € je Sitzung (Sitzungsgeld). Außerdem erhalten die Mitglieder des Samtgemeinderates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen von 30,00 € je Sitzung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes für Fraktions-sitzungen wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 2 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen als Ersatz für ihre Aufwen-dungen eine Entschädigung (Sitzungsgeld) von 40,00 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind vierteljährlich nachträg-lich zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

### **§ 4**

#### **Ruhensregelung**

- (1) Sind die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und die sonstigen Frak-tionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung Ihres Amtes verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält dieser die Entschädigung.
- (2) Im Übrigen sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) Ent-schädigungsansprüche nach der Satzung ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, so-weit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch

nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig, auch zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

## **§ 6**

### **Verdienstauffall**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei der Berechnung des Verdienstauffalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstauffall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr; das gilt nicht für Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen oder auf Antrag deren Arbeitgeber wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.
- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale beträgt 31,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,
  1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 gelten machen können und
  3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 gelten machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

## **§ 7**

### **Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes**

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder sowie die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag für die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen für die Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort die Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € gewährt.

## **§ 8**

### **Reisekosten**

Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die in Ausübung des Mandates notwendig werden und vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt sind, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Emlichheim, den XX.XX.XXXX

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Ursprungssatzung vom 30.01.2007 trat am 01.01.2007 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung vom 07.06.2017 trat am 01.01.2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 29.09.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.